

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:
 - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 0502); Rosshaar und Rosshaarabfälle (Position 0511);
 - b) Menschenhaare und Waren daraus (Position 0501, 6703 oder 6704); jedoch gehören Filter- oder Presstücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Position 5911);
 - c) Baumwoll-Linters und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
 - d) Asbest der Position 2524, Asbestwaren und andere Waren der Position 6812 oder 6813;
 - e) Waren der Position 3005 oder 3006; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Position 3306;
 - f) lichtempfindliche Spinnstoffwaren der Positionen 3701 bis 3704;
 - g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren und Korbmacherwaren daraus (Kapitel 46);
 - h) Gewebe, Gewirke, Gesticke, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, und Waren daraus, des Kapitels 39;
 - ij) Gewebe, Gewirke, Gesticke, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, und Waren daraus, des Kapitels 40;
 - k) nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Position 4303 oder 4304;
 - l) Waren aus Spinnstoffen der Position 4201 oder 4202;
 - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);
 - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
 - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - p) Waren des Kapitels 67;
 - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Position 6805), sowie Kohlenstofffasern und Waren daraus der Position 6815;

- r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
 - s) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Betausstattungen, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - t) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
 - u) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Reisezusammenstellungen von Waren zum Nähen, Reißverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen, hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeinlagen); oder
 - v) Waren des Kapitels 97.
2. A) Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.
- Wenn kein Spinnstoff dem Gewicht nach vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der zu der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position gehört.
- B) Für die Anwendung dieser Regel gilt:
- a) umspinnene Garne aus Rosshaar (Position 5110) und Metallgarne und metallisierte Garne (Position 5605) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
 - b) die Wahl der zutreffenden Position hat in der Weise zu erfolgen, dass zuerst das Kapitel und danach innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Position ermittelt wird, wobei alle Spinnstoffe, die nicht zu diesem Kapitel gehören, außer Betracht bleiben;
 - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, so sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
 - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Position mehrere Spinnstoffe erfasst sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
- C) Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Garne anzuwenden.
3. A) Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - b) aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex;
 - c) aus Hanf oder Flachs:
 - 1) poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1 429 dtex oder mehr;
 - 2) weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;

- e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - f) mit Metalldraht verstärkt.
- B) Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metalldraht verstärkt sind;
 - b) Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Garne aus Multifilamenten ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
 - c) Messinahaar der Position 5006 und Monofile des Kapitels 54;
 - d) Metallgarne und metallisierte Garne der Position 5605; Garne aus Spinnstoffen, mit Metalldraht verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A Buchstabe f eingereiht;
 - e) Chenillegarne, Gimpen und „Maschengarne“ der Position 5606.
4. A) Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
 - 2) 125 g bei anderen Garnen;
 - b) in Kugeln, Knäueln oder im Strang, sofern das Gewicht je Stück nicht mehr beträgt als:
 - 1) 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3 000 dtex, oder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide;
 - 2) 125 g bei anderen Garnen, mit einem Titer von weniger als 2 000 dtex;
 - 3) 500 g bei anderen Garnen;
 - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
 - 2) 125 g bei anderen Garnen.
- B) Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
 - 1) ungezwirnte rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;

- 2) ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5 000 dtex;
 - b) gezwirnte Garne, roh:
 - 1) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, in Aufmachungen aller Art;
 - 2) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
 - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von 133 dtex oder weniger;
 - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
 - 1) im Strang mit Kreuzhaspelung;
 - 2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als „Nähgarne“ im Sinne der Positionen 5204, 5401 und 5508 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- a) auf Unterlagen (z. B. Rollen, Spulen) aufgemacht und mit einem Gewicht, einschließlich Unterlage, von nicht mehr als 1 000 g;
 - b) appetiert für die Verwendung als Nähgarn und
 - c) mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
6. Als „hochfeste Garne“ im Sinne des Abschnitts XI gelten Garne, deren Festigkeit, ausgedrückt in cN/tex (centinewton je tex), die nachstehenden Grenzwerte überschreitet:
- | | |
|--|------------|
| — ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern: | 60 cN/tex, |
| — gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern: | 53 cN/tex, |
| — ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose: | 27 cN/tex. |
7. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:
- a) Waren in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
 - b) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken);
 - c) zugeschnittene Waren mit mindestens einem heiß versiegeltem Rand mit einem sichtbaren sich verjüngendem oder zusammen-gedrückten/zusammengepressten Rand und anderen Rändern, die entsprechend den übrigen Buchstaben dieser Anmerkung behandelt wurden, nicht als konfektioniert gelten Spinnstoffwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert oder heiß zugeschnitten sind;

- d) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Waren selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens eines festen Randes in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
 - e) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
 - f) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Spinnstoffzeugnisses bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind, und Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinander liegenden und so miteinander verbundenen Spinnstoffzeugnissen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus einem Polyesterfüllstoff;
 - g) Waren, abgepasst gewirkt oder abgepasst gestrickt, als Einzelstücke oder als Meterware, die mehrere Einzelstücke umfasst.
8. Für die Anwendung der Kapitel 50 bis 60 gilt:
- a) konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
 - b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht die Waren der Kapitel 56 bis 59.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.
10. Elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffwaren in Verbindung mit Kautschukfäden gehören zu Abschnitt XI.
11. Im Abschnitt XI gilt als „getränkt“ auch „getaucht“ („gedippt“).
12. Im Abschnitt XI gelten als „Polyamide“ auch „Aramide“.
13. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als „Elastomergarne“ Filamentgarne (einschließlich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reißen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, und die, wenn sie eine Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge erfahren haben, sich innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen
14. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Kleidungsstücke aus Spinnstoff, die zu verschiedenen Positionen gehören, auch dann getrennt in diese Positionen eingereiht, wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Als „Kleidungsstücke aus Spinnstoff“ im Sinne dieser Anmerkung gilt Kleidung der Positionen 6101 bis 6114 und 6201 bis 6211.
15. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt XI werden Spinnstoffe, Kleidung und andere Spinnstoffzeugnisse, die chemische, mechanische oder elektronische Bestandteile für zusätzliche Funktionen enthalten, auch eingebaut, eingesponnen oder eingewebt, in ihre jeweiligen Positionen des Abschnitts XI eingereiht, vorausgesetzt, sie behalten den wesentlichen Charakter von Waren dieses Abschnitts.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Abschnitt XI und in allen anderen Teilen der Nomenklatur gelten als:
 - a) rohe Garne:
 - 1) Garne, die die natürliche Farbe ihrer Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind, oder
 - 2) Garne, die von unbestimmter Farbe aus Reißspinnstoffen hergestellt sind („Grau-Garne“).

Diese Garne können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt (die Anfärbung lässt sich durch bloßes Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der Garne aus Chemiefasern, in der Masse mit Mattierungsstoffen (z. B. Titandioxid) behandelt sein;

b) gebleichte Garne:

- 1) Garne, die einen Bleichprozess erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind, oder, sofern nicht anderes bestimmt ist, weiß gefärbt sind (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind, oder
- 2) Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen, oder
- 3) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen und gebleichten Garnen bestehen;

c) farbige Garne (gefärbt oder bedruckt):

- 1) Garne, die (auch in der Masse) anders als weiß oder flüchtig gefärbt sind oder bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind, oder
- 2) Garne, die aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern und farbigen Fasern bestehen (Jaspé-Garne oder melierte Garne) oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt sind in der Weise, dass eine Art Punktierung entsteht, oder
- 3) Garne, deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist, oder
- 4) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen oder gebleichten Garnen und aus farbigen Garnen bestehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54;

d) rohe Gewebe:

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt sein;

e) gebleichte Gewebe:

- 1) Gewebe, die im Stück gebleicht oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind, oder
- 2) Gewebe, die aus gebleichten Garnen bestehen, oder
- 3) Gewebe, die aus rohen Garnen und gebleichten Garnen bestehen;

f) gefärbte Gewebe:

- 1) Gewebe, die im Stück in einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), gefärbt sind oder farbig appretiert sind, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), oder
- 2) Gewebe, die aus farbigen Garnen mit einer einzigen einheitlichen Farbe bestehen;

g) buntgewebte Gewebe:

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):

- 1) die aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe (einer anderen als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern) bestehen oder

- 2) die aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen bestehen oder
- 3) die aus Jaspé-Garnen oder melierten Garnen bestehen.

(Garne, die die Webkante bilden oder aus denen die Stückenden bestehen, bleiben außer Betracht);

h) bedruckte Gewebe:

Gewebe, die im Stück bedruckt sind, auch wenn sie aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen.

(Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z. B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Transferpapier, durch Beflocken oder in einem Batikverfahren hergestellt sind.)

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluss auf die Einreihung der Garne und Gewebe.

Die vorstehenden Bestimmungen der Buchstaben d bis h gelten sinngemäß auch für Gewirke oder Gestricke;

ij) Leinwandbindung:

eine Gewebefindung, in der jeder Schussfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Schussfäden verläuft.

2. A) Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI ermittelt werden müsste bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 5809.

B) Hierbei ist zu beachten:

- a) es ist gegebenenfalls nur der Teil zu berücksichtigen, der im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Nomenklatur maßgebend ist;
- b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund außer Betracht;
- c) bei Stickereien der Position 5810 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden.

KAPITEL 50

SEIDE

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	—
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	—
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	—
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	4	—
5004 00 90	– andere	4	—
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	—
5005 00 90	– andere	2,9	—
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar:		
5006 00 10	– Seidengarne	5	—
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	—
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:		
5007 10 00	– Gewebe aus Bourretteseide	3	m ²
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr:		
	–– Kreppgewebe:		
5007 20 11	––– roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	m ²
5007 20 19	––– andere	6,9	m ²
	–– Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):		
5007 20 21	––– taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	m ²
	––– andere:		
5007 20 31	–––– taftbindig	7,5	m ²
5007 20 39	–––– andere	7,5	m ²
	–– andere:		
5007 20 41	––– undichte Gewebe	7,2	m ²
	––– andere:		
5007 20 51	–––– roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	m ²
5007 20 59	–––– gefärbt	7,2	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5007 20 60	---- buntgewebt	7,2	m ²
5007 20 71	---- bedruckt	7,2	m ²
5007 90	- andere Gewebe:		
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	m ²
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	m ²
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	m ²
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	m ²

KAPITEL 51

WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR

Anmerkung

1. In der Nomenklatur gelten als:

- a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
- b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel (einschließlich Dromedaren), Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten;
- c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 0502) und Rosshaar (Position 0511).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:		
5101 11 00	-- Schurwolle	frei	—
5101 19 00	-- andere	frei	—
	– entschweißt, nicht carbonisiert:		
5101 21 00	-- Schurwolle	frei	—
5101 29 00	-- andere	frei	—
5101 30 00	– carbonisiert	frei	—
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	– feine Tierhaare:		
5102 11 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	—
5102 19	-- andere:		
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	frei	—
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	frei	—
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	—
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	—
5102 20 00	– grobe Tierhaare	frei	—
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:		
	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5103 10	-- nicht carbonisiert	frei	—
5103 10 90	-- carbonisiert	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5103 20 00	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	frei	—
5103 30 00	– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	—
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	—
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):		
5105 10 00	– gekrempelte Wolle	2	—
	– gekämmte Wolle:		
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	—
5105 29 00	-- andere	2	—
	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:		
5105 31 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	—
5105 39 00	-- andere	2	—
5105 40 00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	—
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5106 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
5106 10 10	-- roh	3,8	—
5106 10 90	-- andere	3,8	—
5106 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	4 (¹)	—
	-- andere:		
5106 20 91	--- roh	4	—
5106 20 99	--- andere	4	—
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5107 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
5107 10 10	-- roh	3,8	—
5107 10 90	-- andere	3,8	—
5107 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
5107 20 10	--- roh	4	—
5107 20 30	--- andere	4	—
	-- andere:		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt:		
5107 20 51	---- roh	4	—
5107 20 59	---- andere	4	—

(¹) Autonomer Zollsatz: 3,8.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- anders gemischt:		
5107 20 91	---- roh	4	—
5107 20 99	---- andere	4	—
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5108 10	– Streichgarne:		
5108 10 10	-- roh	3,2	—
5108 10 90	-- andere	3,2	—
5108 20	– Kammgarne:		
5108 20 10	-- roh	3,2	—
5108 20 90	-- andere	3,2	—
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5109 10	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	—
5109 10 90	-- andere	5	—
5109 90 00	– andere	5	—
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	—
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	m ²
5111 19 00	-- andere	8	m ²
5111 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	m ²
5111 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	m ²
5111 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	m ²
5111 90	– andere:		
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	m ²
	-- andere:		
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	m ²
5111 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	m ²
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5112 19 00	-- andere	8	m ²
5112 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	m ²
5112 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	m ²
5112 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	m ²
5112 90	- andere:		
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	m ²
	-- andere:		
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	m ²
5112 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	m ²
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	m ²

KAPITEL 52

BAUMWOLLE

Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Denim“ im Sinne der Unterpositionen 5209 42 und 5211 42 gelten buntgewebte Gewebe aus 3- oder 4-bindigem Kettkörper, einschließlich Kreuzkettkörper, deren Kettfäden von ein und derselben Farbe und deren Schussfäden roh, gebleicht, grau gefärbt oder in einem helleren Farbton als die Kettfäden gefärbt sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt:		
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht	frei	—
5201 00 90	– andere	frei	—
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5202 10 00	– Garnabfälle	frei	—
	– andere:		
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	frei	—
5202 99 00	-- andere	frei	—
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	frei	—
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	—
5204 19 00	-- andere	4	—
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	—
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	—
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	—
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	—
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	—
5205 15 90	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	—
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	—
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	—
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	—
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	—
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	—
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	—
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	—
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	—
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	—
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	—
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	—
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	—
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	—
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	—
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	—
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	—
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	—
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	—
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	—
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	—
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	—
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	—
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	—
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	—
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	—
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	—
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	—
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	—
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	—
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	—
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	—
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5207 10 00	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	—
5207 90 00	– andere	5	—
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
	– roh:		
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
5208 11 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	m ²
5208 11 90	--- andere	8	m ²
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	m ²
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	m ²
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– gebleicht:		
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
5208 21 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	m ²
5208 21 90	--- andere	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	m ²
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	m ²
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- gefärbt:		
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	m ²
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	m ²
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	m ²
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	m ²
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- buntgewebt:		
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	m ²
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g ...	8	m ²
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- bedruckt:		
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	m ²
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g ...	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5208 59	-- andere Gewebe:		
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5208 59 90	--- andere.....	8	m ²
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
	- roh:		
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- gebleicht:		
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- gefärbt:		
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- buntgewebt:		
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5209 42 00	-- Denim	8	m ²
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper ...	8	m ²
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- bedruckt:		
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
	- roh:		
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	- gebleicht:		
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– gefärbt:		
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– buntgewebt:		
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– bedruckt:		
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
	– roh:		
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5211 20 00	– gebleicht	8	m ²
	– gefärbt:		
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– buntgewebt:		
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5211 42 00	-- Denim	8	m ²
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper ...	8	m ²
5211 49	-- andere Gewebe:		
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	m ²
5211 49 90	--- andere.....	8	m ²
	– bedruckt:		
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	m ²
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle:		
	– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
5212 11	-- roh:		
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 11 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 12	-- gebleicht:		
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 12 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 13	-- gefärbt:		
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 13 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 14	-- buntgewebt:		
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 14 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 15	-- bedruckt:		
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 15 90	--- anders gemischt	8	m ²
	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
5212 21	-- roh:		
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 21 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 22	-- gebleicht:		
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 22 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 23	-- gefärbt:		
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 23 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 24	-- buntgewebt:		
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 24 90	--- anders gemischt	8	m ²
5212 25	-- bedruckt:		
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	m ²
5212 25 90	--- anders gemischt	8	m ²

KAPITEL 53

ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN

Zusätzliche Anmerkung

1. A) Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Unterpositionen 5306 10 90, 5306 20 90 und 5308 20 90, vorbehaltlich der im nachstehenden Buchstaben B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr als 200 g beträgt;
 - b) im Strang mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g;
 - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt.
- B) Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) gezwirnte Garne, roh, im Strang;
 - b) gezwirnte Garne, die aufgemacht sind:
 - 1) im Strang mit Kreuzhaspelung;
 - 2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickeln für Stickmaschinen).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5301 10 00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	—
	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:		
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	frei	—
5301 29 00	-- anderer	frei	—
5301 30 00	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	—
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet	frei	—
5302 90 00	– andere	frei	—
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5303 90 00	– andere	frei	—
[5304]			
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	—
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne):		
5306 10	– ungezwirnt:		
	--- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5306 10 10	---- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4 (¹)	—
5306 10 30	---- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4 (¹)	—
5306 10 50	---- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	—
5306 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5306 20	– gezwirnt:		
5306 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	—
5306 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:		
5307 10 00	– ungezwirnt	frei	—
5307 20 00	– gezwirnt	frei	—
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:		
5308 10 00	– Kokosgarne	frei	—
5308 20	– Hanfgarne:		
5308 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	—
5308 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	—
5308 90	– andere:		
	--- Ramiegarne:		
5308 90 12	---- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	—
5308 90 19	---- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	—
5308 90 50	-- Papiergarne	4	—
5308 90 90	-- andere	3,8	—
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):		
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:		
5309 11	-- roh oder gebleicht:		
5309 11 10	---- roh	8	m ²
5309 11 90	---- gebleicht	8	m ²

(¹) WTO-Zollkontingent.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5309 19 00	-- andere	8	m ²
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:		
5309 21 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5309 29 00	-- andere	8	m ²
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:		
5310 10	– roh:		
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	m ²
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	m ²
5310 90 00	– andere	4	m ²
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:		
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie	8	m ²
5311 00 90	– andere	5,8	m ²

KAPITEL 54

SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE

Anmerkungen

1. Als „Chemiefasern“ gelten in allen Teilen der Nomenklatur Spinnfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
 - a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, um Polymere wie Polyamide, Polyester, Polyolefine oder Polyurethane zu erhalten, oder durch chemische Modifikation von Polymeren von aus diesem Prozess hervorgegangenen Polymeren (z. B. Poly(vinylalkohol) hergestellt aus der Hydrolyse von Poly(vinylacetat));
 - b) durch Auflösung oder durch chemische Behandlung von natürlichen organischen Polymeren (z. B. Cellulose), um Polymere wie Kupferseide (Cupra) oder Viskose zu erhalten oder durch chemische Modifikation von natürlichen organischen Polymeren (z. B. Cellulose, Kasein und andere Proteine, Alginsäure), um Polymere wie Acetat-Cellulose oder Alginat zu erhalten.

Als „synthetisch“ gelten die unter a) und als „künstlich“ die unter b) definierten Fasern. Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 gelten nicht als synthetische oder künstliche Fasern.

Die Begriffe „synthetisch“ und „künstlich“ gelten bei Anwendung auf die Begriffe „Spinnstoffe“ und „Spinnmasse“ sinngemäß.

2. Zu den Positionen 5402 und 5403 gehören nicht die Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5401 10	– aus synthetischen Filamenten:		
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“):		
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	—
5401 10 14	---- andere	4	—
	--- andere:		
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	—
5401 10 18	---- andere	4	—
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5401 20	– aus künstlichen Filamenten:		
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	—
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex:		
	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert:		
5402 11 00	-- aus Aramid	4	—
5402 19 00	-- andere	4	—
5402 20 00	– hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– texturierte Garne:		
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	—
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	—
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	—
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	—
5402 39 00	-- andere	4	—
	– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:		
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	—
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	—
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	—
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	—
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	—
5402 49 00	-- andere	4	—
	– andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:		
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	—
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	—
5402 53 00	-- aus Polypropylen	4	—
5402 59 00	-- andere	4	—
	– andere Garne, gezwirnt:		
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	—
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	—
5402 63 00	-- aus Polypropylen	4	—
5402 69 00	-- andere	4	—
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex:		
5403 10 00	– hochfeste Garne aus Viskose	4	—
	– andere Garne, ungezwirnt:		
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	—
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	—
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	—
5403 39 00	-- andere	4	—
	– andere Garne, gezwirnt:		
5403 41 00	-- aus Viskose	4	—
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	—
5403 49 00	-- andere	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:		
	– Monofile:		
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	—
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	—
5404 19 00	-- andere	4	—
5404 90	– andere:		
5404 90 10	-- aus Polypropylen	4	—
5404 90 90	-- andere	4	—
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	—
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404:		
5407 10 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	m ²
5407 20	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen:		
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von:		
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	m ²
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	m ²
5407 20 90	-- andere	8	m ²
5407 30 00	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	m ²
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:		
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 42 00	-- gefärbt	8	m ²
5407 43 00	-- buntgewebt	8	m ²
5407 44 00	-- bedruckt	8	m ²
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 52 00	-- gefärbt	8	m ²
5407 53 00	-- buntgewebt	8	m ²
5407 54 00	-- bedruckt	8	m ²
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 61 30	--- gefärbt	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5407 61 50	--- buntgewebt	8	m ²
5407 61 90	--- bedruckt	8	m ²
5407 69	-- andere:		
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 69 90	--- andere.....	8	m ²
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 72 00	-- gefärbt	8	m ²
5407 73 00	-- buntgewebt	8	m ²
5407 74 00	-- bedruckt	8	m ²
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 82 00	-- gefärbt	8	m ²
5407 83 00	-- buntgewebt	8	m ²
5407 84 00	-- bedruckt	8	m ²
	- andere Gewebe:		
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5407 92 00	-- gefärbt	8	m ²
5407 93 00	-- buntgewebt	8	m ²
5407 94 00	-- bedruckt	8	m ²
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405:		
5408 10 00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	m ²
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:		
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5408 22	-- gefärbt:		
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	m ²
5408 22 90	--- andere.....	8	m ²
5408 23 00	-- buntgewebt	8	m ²
5408 24 00	-- bedruckt	8	m ²
	- andere Gewebe:		
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5408 32 00	-- gefärbt	8	m ²
5408 33 00	-- buntgewebt	8	m ²
5408 34 00	-- bedruckt	8	m ²

KAPITEL 55

SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN

Anmerkung

1. Als „Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten“ im Sinne der Positionen 5501 und 5502 gelten ausschließlich Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
- c) Einzeltiter der Filamente weniger als 67 dtex;
- d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20 000 dtex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Position 5503 oder 5504.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten:		
	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5501 11 00	-- aus Aramid	4	—
5501 19 00	-- andere	4	—
5501 20 00	– aus Polyestern	4	—
5501 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	—
5501 40 00	– aus Polypropylen	4	—
5501 90 00	– andere	4	—
5502	Kabel aus künstlichen Filamenten:		
5502 10 00	– aus Zelluloseacetat	4	—
5502 90 00	– andere	4	—
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:		
	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5503 11 00	-- aus Aramid	4	—
5503 19 00	-- andere	4	—
5503 20 00	– aus Polyestern	4	—
5503 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	—
5503 40 00	– aus Polypropylen	4	—
5503 90 00	– andere	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:		
5504 10 00	– aus Viskose	4	—
5504 90 00	– andere	4	—
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5505 10	– aus synthetischen Chemiefasern:		
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	—
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	—
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	—
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	—
5505 10 90	-- andere	4	—
5505 20 00	– aus künstlichen Chemiefasern	4	—
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:		
5506 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	—
5506 20 00	– aus Polyestern	4	—
5506 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	—
5506 40 00	– aus Polypropylen	4	—
5506 90 00	– andere	4	—
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	—
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5508 10	– aus synthetischen Spinnfasern:		
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	—
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5508 20	– aus künstlichen Spinnfasern:		
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	—
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	—
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	—
5509 12 00	-- gezwirnt	4	—
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	—
5509 22 00	-- gezwirnt	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	—
5509 32 00	-- gezwirnt	4	—
	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	—
5509 42 00	-- gezwirnt	4	—
	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:		
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	—
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	—
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	—
5509 59 00	-- andere	4	—
	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	—
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	—
5509 69 00	-- andere	4	—
	– andere Garne:		
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	—
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	—
5509 99 00	-- andere	4	—
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	—
5510 12 00	-- gezwirnt	4	—
5510 20 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	—
5510 30 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	—
5510 90 00	– andere Garne	4	—
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5511 10 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	—
5511 20 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	—
5511 30 00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5512 19	-- andere:		
5512 19 10	--- bedruckt	8	m ²
5512 19 90	--- andere	8	m ²
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5512 29	-- andere:		
5512 29 10	--- bedruckt	8	m ²
5512 29 90	--- andere	8	m ²
	– andere:		
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5512 99	-- andere:		
5512 99 10	--- bedruckt	8	m ²
5512 99 90	--- andere	8	m ²
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:		
	– roh oder gebleicht:		
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:		
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	m ²
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	m ²
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	m ²
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– gefärbt:		
5513 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern:		
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5513 23 90	--- andere	8	m ²
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	m ²
	– buntgewebt:		
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– bedruckt:		
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:		
	– roh oder gebleicht:		
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5514 19	-- andere Gewebe:		
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	m ²
5514 19 90	--- andere	8	m ²
	– gefärbt:		
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	m ²
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5514 30	– buntgewebt:		
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	m ²
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	m ²
	– bedruckt:		
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	m ²
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	m ²
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	m ²
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	m ²
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:		
	– aus Polyester-Spinnfasern:		
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt:		
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 11 30	--- bedruckt	8	m ²
5515 11 90	--- andere	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 12 30	--- bedruckt	8	m ²
5515 12 90	--- andere	8	m ²
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 13 19	---- andere	8	m ²
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 13 99	---- andere	8	m ²
5515 19	-- andere:		
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 19 30	--- bedruckt	8	m ²
5515 19 90	--- andere	8	m ²
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 21 30	--- bedruckt	8	m ²
5515 21 90	--- andere	8	m ²
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 22 19	---- andere	8	m ²
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 22 99	---- andere	8	m ²
5515 29 00	-- andere	8	m ²
	- andere Gewebe:		
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5515 91 30	--- bedruckt	8	m ²
5515 91 90	--- andere	8	m ²
5515 99	-- andere:		
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	m ²
5515 99 40	--- bedruckt	8	m ²
5515 99 80	--- andere	8	m ²
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:		
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5516 12 00	-- gefärbt	8	m ²
5516 13 00	-- buntgewebt	8	m ²
5516 14 00	-- bedruckt	8	m ²
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5516 22 00	-- gefärbt	8	m ²
5516 23	-- buntgewebt:		
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	m ²
5516 23 90	--- andere	8	m ²
5516 24 00	-- bedruckt	8	m ²
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5516 32 00	-- gefärbt	8	m ²
5516 33 00	-- buntgewebt	8	m ²
5516 34 00	-- bedruckt	8	m ²
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5516 42 00	-- gefärbt	8	m ²
5516 43 00	-- buntgewebt	8	m ²
5516 44 00	-- bedruckt	8	m ²
	– andere:		
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	m ²
5516 92 00	-- gefärbt	8	m ²
5516 93 00	-- buntgewebt	8	m ²
5516 94 00	-- bedruckt	8	m ²

KAPITEL 56

WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 56 gehören nicht:
 - a) Watte, Filze oder Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen (z. B. Riechmittel oder Kosmetika des Kapitels 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Position 3401, Poliermittel, Schuhcreme oder ähnliche Zubereitungen der Position 3405, Weichmacher der Position 3809 für Spinnstoffzeugnisse) getränkt, bestrichen oder überzogen, sofern die Spinnstoffe lediglich als Unterlage dienen;
 - b) Spinnstoffzeugnisse der Position 5811;
 - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, aufgebracht auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 6805);
 - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 6814);
 - e) Metallfolien auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV); oder
 - f) hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeinlagen und ähnliche Waren der Position 9619.
2. Als „Filze“ gelten sowohl Nadelfilze als auch Flächenerzeugnisse, die aus einer Faserlage aus Spinnstoffen bestehen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Positionen 5602 und 5603 gehören auch Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder laminiert, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).

Zu Position 5603 gehören auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

Zu den Positionen 5602 und 5603 gehören jedoch nicht:

- a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder laminiert, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 GHT oder weniger, oder Filze, ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet (Kapitel 39 oder 40);
 - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder vollständig auf beiden Seiten mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass ein solches Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39 oder 40);
 - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff nur der Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Position 5604 gehören nicht Garne aus Spinnstoffen und nicht Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht.

Zusätzliche Anmerkung

1. Zu den Unterpositionen 5603 14 20 und 5603 94 20 gehören genadelte Vliese mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 400 g, einer Dicke von mehr als 0,5 mm, jedoch nicht mehr als 1,8 mm, getränkt mit Bindemitteln, mit einem Gehalt an Glas von weniger als 10 GHT, in Rollen mit einem Durchmesser von 100 cm bis 130 cm und einer Breite von 95 cm bis 120 cm.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:		
	– Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus:		
5601 21	-- aus Baumwolle:		
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	—
5601 21 90	--- andere.....	3,8	—
5601 22	-- aus Chemiefasern:		
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	—
5601 22 90	--- andere.....	4	—
5601 29 00	-- andere	3,8	—
5601 30 00	– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	—
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert:		
5602 10	– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:		
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert:		
	--- Nadelfilze:		
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	—
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	—
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse:		
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	—
5602 10 38	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	—
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	6,7	—
	– andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert:		
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	—
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	—
5602 90 00	– andere	6,7	—
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert:		
	– aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:		
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:		
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen.....	4,3	—
5603 11 90	--- andere.....	4,3	—
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g:		
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen.....	4,3	—
5603 12 90	--- andere.....	4,3	—
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:		
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen.....	4,3	—
5603 13 90	--- andere.....	4,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
5603 14 10	---- bestrichen oder überzogen	4,3	—
	---- andere:		
5603 14 20	---- Trägervlies, aus Polyester, im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 56	4,3	—
5603 14 80	---- andere	4,3	—
	– andere:		
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:		
5603 91 10	---- bestrichen oder überzogen	4,3	—
5603 91 90	---- andere	4,3	—
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g:		
5603 92 10	---- bestrichen oder überzogen	4,3	—
5603 92 90	---- andere	4,3	—
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:		
5603 93 10	---- bestrichen oder überzogen	4,3	—
5603 93 90	---- andere	4,3	—
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
5603 94 10	---- bestrichen oder überzogen	4,3	—
	---- andere:		
5603 94 20	---- Trägervlies, aus Polyester, im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 56	4,3	—
5603 94 80	---- andere	4,3	—
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
5604 10 00	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	—
5604 90	– andere:		
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	—
5604 90 90	-- andere	4	—
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	—
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:		
5606 00 10	– „Maschengarne“	8	—
	– andere:		
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	—
5606 00 99	-- andere	5,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
	– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:		
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	—
5607 29 00	-- andere	12	—
	– aus Polyethylen oder Polypropylen:		
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	—
5607 49	-- andere:		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m):		
5607 49 11	---- geflochten	8	—
5607 49 19	---- andere	8	—
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	—
5607 50	– aus anderen synthetischen Chemiefasern:		
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m):		
5607 50 11	---- geflochten	8	—
5607 50 19	---- andere	8	—
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	—
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	—
5607 90	– andere:		
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	—
5607 90 90	-- andere	8	—
5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:		
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze:		
5608 11 20	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	—
5608 11 80	--- andere	8	—
5608 19	-- andere:		
	--- konfektionierte Netze:		
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	—
5608 19 19	----- andere	8	—
5608 19 30	---- andere	8	—
5608 19 90	--- andere	8	—
5608 90 00	– andere	8	—
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	—

KAPITEL 57

TEPPICHE UND ANDERE FUßBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN

Anmerkungen

- Als „Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen“ im Sinne des Kapitels 57 gelten Fußbodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe die Schauseite der Ware bei deren Verwendung bilden. Hierzu gehören auch Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind.
- Zu Kapitel 57 gehören nicht Teppichunterlagen.

Zusätzliche Anmerkung

- Für die Anwendung des für Teppiche der Unterposition 5701 10 90 festgesetzten Höchstzollsatzes gehören die florfreien Kopfenenden, die Webkanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5701	Geknüpftete Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:		
5701 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	m ²
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 €/m ²	m ²
5701 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	m ²
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	m ²
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:		
5702 10 00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	m ²
5702 20 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	m ²
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert:		
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	m ²
5702 31 80	--- andere	8	m ²
5702 32 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	m ²
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	m ²
	– andere, mit Flor, konfektioniert:		
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	m ²
5702 41 90	--- andere	8	m ²
5702 42 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	m ²
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	m ²
5702 50	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:		
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5702 50 31	---- aus Polypropylen	8	m ²
5702 50 39	---- andere	8	m ²
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	m ²
	- andere, ohne Flor, konfektioniert:		
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	m ²
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5702 92 10	---- aus Polypropylen	8	m ²
5702 92 90	---- andere	8	m ²
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	m ²
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen (einschließlich Kunstrasen), getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:		
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	m ²
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5703 21 00	-- Kunstrasen	8	m ²
5703 29	-- andere:		
	---- bedruckt:		
5703 29 10	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	m ²
5703 29 19	---- andere	8	m ²
	---- andere:		
5703 29 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	m ²
5703 29 99	---- andere	8	m ²
	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen:		
5703 31 00	-- Kunstrasen	8	m ²
5703 39	-- andere:		
	---- aus Polypropylen:		
5703 39 10	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	m ²
5703 39 19	---- andere	8	m ²
	---- andere:		
5703 39 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	m ²
5703 39 99	---- andere	8	m ²
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen:		
5703 90 20	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	m ²
5703 90 80	-- andere	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:		
5704 10 00	– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	m ²
5704 20 00	– Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m ² bis 1,0 m ²	6,7	m ²
5704 90 00	– andere	6,7	m ²
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:		
5705 00 30	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	m ²
5705 00 80	– aus anderen Spinnstoffen	8	m ²

KAPITEL 58

SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 erfassten Gewebe, getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, sowie die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Position 5801 gehören auch noch nicht aufgeschnittener Schusssamt und Schussplüsch ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
3. Als „Drehergewebe“ im Sinne der Position 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Gandrehung oder mehr als eine Gandrehung aus und bilden so Schlingen, durch die die Schussfäden hindurchlaufen.
4. Zu Position 5804 gehören nicht geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Position 5608.
5. Als Bänder im Sinne der Position 5806 gelten:
 - a) Schmalgewebe mit Kette und Schuss (einschließlich Samt), mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit echten Webkanten, und Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuss geschnitten, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
 - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuss, in flach gedrücktem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
 - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger.

Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Position 5808.
6. Als „Stickereien“ der Position 5810 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Position 5810 gehören nicht Tapissereien als Nadelarbeit (Position 5805).
7. Neben den Erzeugnissen der Position 5809 gehören zu diesem Kapitel auch Waren aus Metallfäden, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806:		
5801 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	m ²
	– aus Baumwolle:		
5801 21 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	m ²
5801 22 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	m ²
5801 23 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	m ²
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	m ²
5801 27 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– aus Chemiefasern:		
5801 31 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	m ²
5801 32 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	m ²
5801 33 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	m ²
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	m ²
5801 37 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	m ²
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
5801 90 10	-- aus Flachs	8	m ²
5801 90 90	-- andere	8	m ²
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703:		
5802 10 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle	8	m ²
5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	m ²
5802 30 00	– getuftete Spinnstoffzeugnisse	8	m ²
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806:		
5803 00 10	– aus Baumwolle	5,8	m ²
5803 00 30	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	m ²
5803 00 90	– andere	8	m ²
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006:		
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe:		
5804 10 10	-- ungemustert	6,5	—
5804 10 90	-- andere	8	—
	– maschinengefertigte Spitzen:		
5804 21 00	-- aus Chemiefasern	8	—
5804 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	—
5804 30 00	– handgefertigte Spitzen	8	—
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	—
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):		
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	—
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	—
	– andere Bänder:		
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	—
5806 32	-- aus Chemiefasern:		
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	—
5806 32 90	--- andere	7,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	—
5806 40 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	—
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:		
5807 10	– gewebt:		
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	—
5807 10 90	-- andere	6,2	—
5807 90	– andere:		
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	—
5807 90 90	-- andere	8	—
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:		
5808 10 00	– Geflechte als Meterware	5	—
5808 90 00	– andere	5,3	—
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	—
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:		
5810 10	– Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:		
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 € je kg Eigengewicht	5,8	—
5810 10 90	-- andere	8	—
	– andere Stickereien:		
5810 91	-- aus Baumwolle:		
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	—
5810 91 90	--- andere	7,2	—
5810 92	-- aus Chemiefasern:		
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	—
5810 92 90	--- andere	7,2	—
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	—
5810 99 90	--- andere	7,2	—
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	m ²

KAPITEL 59

GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER LAMINIERTE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN**Anmerkungen**

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 5808 sowie Gewirke und Gestricke der Positionen 6002 bis 6006.
2. Zu Position 5903 gehören:
 - a) Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffes (fest oder zellförmig), ausgenommen:
 - 1) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
 - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im Allgemeinen Kapitel 39);
 - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet ist oder auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39);
 - 4) Gewebe, die mit Kunststoff teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
 - 5) Platten, Folien oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 39);
 - 6) Spinnstoffserzeugnisse der Position 5811;
 - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 5604.
3. Als „laminierte Gewebe“ im Sinne der Position 5903 gelten Waren, die durch Zusammenfügen einer oder mehrerer Lagen aus Gewebe und einer oder mehrerer Folien oder eines oder mehrerer Filme aus Kunststoff durch ein beliebiges Verfahren, das die Lagen miteinander verbindet, hergestellt werden, unabhängig davon, ob die Kunststofffolien oder -filme im Querschnitt mit bloßem Auge zu erkennen sind.
4. Als „Wandverkleidungen aus Spinnstoffen“ im Sinne der Position 5905 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, mit einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf eine Unterlage aufgebracht oder — bei fehlender Unterlage — auf der Rückseite behandelt sind (getränkt oder bestrichen, um ein Ankleben zu ermöglichen).

Zu dieser Position gehören jedoch nicht Wandverkleidungen, bei denen Scherstaub unmittelbar aufgebracht worden ist auf eine Papierunterlage (Position 4814) oder auf eine Spinnstoffunterlage (im Allgemeinen Position 5907).

5. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Position 5906 gelten:
 - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe,
 - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger; oder
 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 GHT;
 - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 5604;
 - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

Zu dieser Position gehören jedoch nicht Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 40), und Spinnstoffserzeugnisse der Position 5811.

6. Zu Position 5907 gehören nicht:
- a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
 - b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);
 - c) Gewebe, die mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch bleiben Nachahmungen von Samt in dieser Position;
 - d) Gewebe, mit den üblichen Schlussappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;
 - e) Furnierblätter auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 4408);
 - f) natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 6805);
 - g) agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 6814);
 - h) dünne Bänder und Folien, aus Metall, auf einer Unterlage aus Gewebe (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).
7. Zu Position 5910 gehören nicht:
- a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen geschnitten;
 - b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (Position 4010).
8. Zu Position 5911, und nicht zu anderen Positionen des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
- a) Die nachstehend erschöpfend aufgeführten Erzeugnisse aus Spinnstoffen, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren der Positionen 5908 bis 5910):
 - Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen;
 - Müllergaze;
 - Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, aus Spinnstoffen oder Menschenhaaren;
 - Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, von der auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss;
 - Gewebe mit Metalleinlagen, von der zu technischen Zwecken verwendeten Art;
 - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, von der zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
 - b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Positionen 5908 bis 5910) (z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement), Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:		
5901 10 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	m ²
5901 90 00	– andere	6,5	m ²
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:		
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	m ²
5902 10 90	-- andere	8	m ²
5902 20	– aus Polyestern:		
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	m ²
5902 20 90	-- andere	8	m ²
5902 90	– andere:		
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	m ²
5902 90 90	-- andere	8	m ²
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, andere als solche der Position 5902:		
5903 10	– mit Poly(vinylchlorid):		
5903 10 10	-- getränkt	8	m ²
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	m ²
5903 20	– mit Polyurethan:		
5903 20 10	-- getränkt	8	m ²
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	m ²
5903 90	– andere:		
5903 90 10	-- getränkt	8	m ²
	-- bestrichen, überzogen oder laminiert:		
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	m ²
5903 90 99	--- andere	8	m ²
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:		
5904 10 00	– Linoleum	5,3	m ²
5904 90 00	– andere	5,3	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:		
5905 00 10	– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	—
	– andere:		
5905 00 30	-- aus Flachs	8	—
5905 00 50	-- aus Jute	4	—
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	—
5905 00 90	-- andere	6	—
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:		
5906 10 00	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	—
	– andere:		
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestriken	6,5	—
5906 99	-- andere:		
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 5 c) zu diesem Kapitel	8	—
5906 99 90	--- andere	5,6	—
5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9	m ²
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	—
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:		
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	—
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	6,5	—
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	—
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 8 zu diesem Kapitel:		
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	—
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert ⁽¹⁾	4,6	—

(1) Die Zulassung von Müllergaze, nicht konfektioniert, zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den Einführenden Vorschriften II.F festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):		
5911 31	– – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g:		
	– – – aus Seide oder Chemiefasern:		
5911 31 11	– – – – Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8	m ²
5911 31 19	– – – – andere	5,8	—
5911 31 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	4,4	—
5911 32	– – mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr:		
	– – – aus Seide oder Chemiefasern:		
5911 32 11	– – – – Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8	m ²
5911 32 19	– – – – andere	5,8	m ²
5911 32 90	– – – aus anderen Spinnstoffen	4,4	—
5911 40 00	– Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	—
5911 90	– andere:		
5911 90 10	– – aus Filz	6	—
	– – andere:		
5911 90 91	– – – selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	—
5911 90 99	– – – andere	6	—

KAPITEL 60

GEWIRKE UND GESTRICKE

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
 - a) Häkelspitzen der Position 5804;
 - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestriken der Position 5807;
 - c) Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, des Kapitels 59. Jedoch gehören Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, zu Position 6001.
2. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke und Gestricke aus Metallfäden, von der zur Herstellung von Bekleidung, Innenausstattungen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als „Gewirke“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch Nähgewirke Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

Unterpositions-Anmerkung

1. Zu Unterposition 6005 35 gehören Gewirke aus Polyethylenmonofilamenten oder aus Polyester multifilamenten mit einem Gewicht von nicht weniger als 30 g/m² und nicht mehr als 55 g/m², mit einer Maschengröße von nicht weniger als 20 Maschen/cm² und nicht mehr als 100 Maschen/cm² und die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambda-cyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
6001 10 00	– „Hochflorerzeugnisse“	8	—
	– Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	—
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	—
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	—
	– andere:		
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	—
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	—
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	—
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001:		
6002 40 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	—
6002 90 00	– andere	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002:		
6003 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	—
6003 20 00	– aus Baumwolle	8	—
6003 30	– aus synthetischen Chemiefasern:		
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	—
6003 30 90	-- andere	8	—
6003 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	—
6003 90 00	– andere	8	—
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001:		
6004 10 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	—
6004 90 00	– andere	6,5	—
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004:		
	– aus Baumwolle:		
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	—
6005 22 00	-- gefärbt	8	—
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	—
6005 24 00	-- bedruckt	8	—
	– aus synthetischen Chemiefasern:		
6005 35 00	-- Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	8	—
6005 36 00	-- andere, roh oder gebleicht	8	—
6005 37 00	-- andere, gefärbt	8	—
6005 38 00	-- andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen	8	—
6005 39 00	-- andere, bedruckt	8	—
	– aus künstlichen Chemiefasern:		
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	—
6005 42 00	-- gefärbt	8	—
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	—
6005 44 00	-- bedruckt	8	—
6005 90	– andere:		
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	—
6005 90 90	-- andere	8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6006	Andere Gewirke und Gestricke:		
6006 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	—
	– aus Baumwolle:		
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	—
6006 22 00	-- gefärbt	8	—
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	—
6006 24 00	-- bedruckt	8	—
	– aus synthetischen Chemiefasern:		
6006 31 00	-- roh oder gebleicht	8	—
6006 32 00	-- gefärbt	8	—
6006 33 00	-- buntgewirkt	8	—
6006 34 00	-- bedruckt	8	—
	– aus künstlichen Chemiefasern:		
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	—
6006 42 00	-- gefärbt	8	—
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	—
6006 44 00	-- bedruckt	8	—
6006 90 00	– andere	8	—

KAPITEL 61

KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 6212;
 - b) Altwaren der Position 6309;
 - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 9021).
3. Im Sinne der Positionen 6103 und 6104 gilt:
 - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
 - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist, und
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.

Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).

Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfasst, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
- Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
- Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.

- b) Der Begriff „Kombination“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 6107, 6108 oder 6109), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:
- einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig, und
 - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), ein Rock oder ein Hosenrock.

Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfasst nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 6112.

4. Zu den Positionen 6105 und 6106 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer Fläche von 10 × 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 6105 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.

„Hemden“, und „Hemdblusen“ sind Kleidungsstücke zum Bedecken des Oberkörpers, mit langen oder kurzen Ärmeln und einer durchgehenden oder teilweisen, vom Halsausschnitt ausgehenden Öffnung. „Blusen“ sind weit geschnittene Kleidungsstücke, die ebenfalls den Oberkörper bedecken, auch ärmellos, auch mit Öffnung am Halsausschnitt. „Hemden“, „Hemdblusen“ und „Blusen“ können auch einen Kragen haben.

5. Zu Position 6109 gehören nicht Kleidungsstücke mit einer Zugkordel, einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende des Kleidungsstücks.
6. Im Sinne der Position 6111 gilt Folgendes:
- a) Der Begriff „Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger;
 - b) Waren, für die sowohl die Position 6111 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 6111.
7. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 6112 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, dass sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinski- oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
- a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
 - b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluss versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
 - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.

Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a beschriebenen Art und aus einer Art wattierter ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.

Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.

8. Kleidung, für die sowohl die Position 6113 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 6111, in Betracht kommen, gehört zu Position 6113.
9. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluss „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung und solche, die vorn einen Verschluss „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen lässt, dass es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist.

Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.

10. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei

- kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein,
- ist ein Pullover oder eine Weste auch dann als Bestandteil einer Kombination zugelassen, wenn diese Kleidungsstücke Bündchen aufweisen, das zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstück aber nicht, vorausgesetzt, die Bündchen sind nicht angenäht, sondern unmittelbar im Wirk- oder Strickvorgang entstanden.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbstständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

2. Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 6109 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlich solche mit Trägern.

Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.

3. Zu Position 6111 oder zu den Unterpositionen 6116 10 20 bzw. 6116 10 80 gehören mit Kautschuk oder Kunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon:

- ob sie aus mit Kunststoff oder Kautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriken der Position 5903 oder 5906 konfektioniert sind oder
- aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriken konfektioniert und anschließend mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind.

In die Kapitel 39 bzw. 40 gehören mit Zellkautschuk oder Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, auch wenn sie aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriken konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff oder Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind, sofern die Gewirke oder Gestricke nur der Verstärkung dienen (Anmerkung 2 a) Ziffer 5 und Anmerkung 5 letzter Absatz zu Kapitel 59).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103:		
6101 20	– aus Baumwolle:		
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6101 30	– aus Chemiefasern:		
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6101 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104:		
6102 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6102 20	– aus Baumwolle:		
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6102 30	– aus Chemiefasern:		
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6102 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	p/st
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	p/st
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
6103 10	– Anzüge:		
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kombinationen:		
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Jacken:		
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
	– Kostüme:		
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 19	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	p/st
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kombinationen:		
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6104 29 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6104 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Jacken:		
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kleider:		
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Röcke und Hosenröcke:		
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
6105 10 00	– aus Baumwolle	12	p/st
6105 20	– aus Chemiefasern:		
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6105 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
6106 10 00	– aus Baumwolle	12	p/st
6106 20 00	– aus Chemiefasern	12	p/st
6106 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	p/st
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	p/st
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
	– Slips und andere Unterhosen:		
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Nachthemden und Schlafanzüge:		
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– andere:		
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
	– Unterkleider und Unterröcke:		
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Slips und andere Unterhosen:		
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Nachthemden und Schlafanzüge:		
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– andere:		
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:		
6109 10 00	– aus Baumwolle	12	p/st
6109 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	p/st
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:		
	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6110 11	-- aus Wolle:		
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	p/st
	--- andere:		
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	p/st
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere):		
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	p/st
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	p/st
6110 19	-- andere:		
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	p/st
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	p/st
6110 20	- aus Baumwolle:		
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	p/st
	-- andere:		
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	p/st
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	p/st
6110 30	- aus Chemiefasern:		
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	p/st
	-- andere:		
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	p/st
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	p/st
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	p/st
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:		
6111 20	- aus Baumwolle:		
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	pa
6111 20 90	-- andere	12	—
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern:		
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	pa
6111 30 90	-- andere	12	—
6111 90	- aus anderen Spinnstoffen:		
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	pa
6111 90 19	--- andere	12	—
6111 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:		
	- Trainingsanzüge:		
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6112 20 00	- Skianzüge	12	—
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:		
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	p/st
6112 31 90	--- andere	12	p/st
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	p/st
6112 39 90	--- andere	12	p/st
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:		
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	p/st
6112 41 90	--- andere	12	p/st
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	p/st
6112 49 90	--- andere	12	p/st
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5903, 5906 oder 5907:		
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5906	8	—
6113 00 90	- andere	12	—
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten:		
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	—
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	—
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	—
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten:		
6115 10	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe):		
6115 10 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	8	pa
6115 10 90	-- andere	12	—
	- andere Strumpfhosen:		
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	p/st
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	p/st
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6115 30	– andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:		
	– aus synthetischen Chemiefasern:		
6115 30 11	– Kniestrümpfe	12	pa
6115 30 19	– andere	12	pa
6115 30 90	– aus anderen Spinnstoffen	12	pa
	– andere:		
6115 94 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	pa
6115 95 00	– aus Baumwolle	12	pa
6115 96	– aus synthetischen Chemiefasern:		
6115 96 10	– Kniestrümpfe	12	pa
	– andere:		
6115 96 91	– Strümpfe für Frauen	12	pa
6115 96 99	– andere	12	pa
6115 99 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	pa
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken:		
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert:		
6116 10 20	– Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	8	pa
6116 10 80	– andere	8,9	pa
	– andere:		
6116 91 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	pa
6116 92 00	– aus Baumwolle	8,9	pa
6116 93 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8,9	pa
6116 99 00	– aus anderen Spinnstoffen	8,9	pa
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:		
6117 10 00	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	—
6117 80	– anderes Bekleidungszubehör:		
6117 80 10	– aus elastischen oder kautschutierten Gewirken oder Gestricken	8	—
6117 80 80	– anderes	12	—
6117 90 00	– Teile	12	—

KAPITEL 62

KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte. Nicht zu diesem Kapitel gehören Waren aus Gewirken oder Gestrickten (ausgenommen Waren der Position 6212).
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
 - a) Altwaren der Position 6309;
 - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 9021).
3. Im Sinne der Positionen 6203 und 6204 gilt:
 - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
 - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist, und
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.

Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).

Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. zwei lange Hosen oder eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose oder im Falle des „Kostüms“ der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfasst, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
- Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
- Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist;

b) Der Begriff „Kombination“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 6207 oder 6208), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:

- einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist eine Weste zulässig, und
- einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), ein Rock oder ein Hosenrock.

Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfasst nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 6211.

4. Zu den Positionen 6205 und 6206 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende. Zu Position 6205 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.

„Hemden“ und „Hemdblusen“ sind Kleidungsstücke zum Bedecken des Oberkörpers, mit langen oder kurzen Ärmeln und einer durchgehenden oder teilweisen, vom Halsausschnitt ausgehenden Öffnung. „Blusen“ sind weit geschnittene Kleidungsstücke, die ebenfalls den Oberkörper bedecken, auch ärmellos, auch mit Öffnung am Halsausschnitt. „Hemden“, „Hemdblusen“ und „Blusen“ können auch einen Kragen haben.

5. Im Sinne der Position 6209 gilt Folgendes:

- a) Der Begriff „Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger;
- b) Waren, für die sowohl die Position 6209 als auch andere Positionen des Kapitels 62 in Betracht kommen, gehören zu Position 6209.

6. Kleidung, für die sowohl die Position 6210 als auch andere Positionen des Kapitels 62, ausgenommen Position 6209, in Betracht kommen, gehört zu Position 6210.

7. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 6211 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, dass sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:

- a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
- b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluss versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
 - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.

Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a beschriebenen Art und einer Art wattierter, ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.

Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.

8. Halstücher und ähnliche Waren der Position 6214 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger misst, werden wie Ziertaschentücher der Position 6213 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm misst, gehören zu Position 6214.

9. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluss „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung und solche, die vorn einen Verschluss „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen lässt, dass es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist.

Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.

10. Waren des Kapitels 62 können aus Metallfäden hergestellt sein.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt sein.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbstständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

2. Zu Position 6209 bzw. 6216 gehören mit Kautschuk oder Kunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon:

- ob sie aus einem mit Kunststoff oder Kautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anderes als Gewirke oder Gestricke) der Position 5903 oder 5906 konfektioniert sind oder
- aus einem nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anderes als Gewirke oder Gestricke) konfektioniert und anschließend mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind.

In die Kapitel 39 bzw. 40 gehören mit Zellkautschuk oder Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, auch wenn sie aus einem nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anderes als Gewirke oder Gestricke) konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff oder Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind, sofern dieses textile Flächenerzeugnis nur der Verstärkung dient (Anmerkung 2 a) Ziffer 5 und Anmerkung 5 letzter Absatz zu Kapitel 59).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203:		
6201 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6201 30	– aus Baumwolle:		
6201 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	p/st
6201 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	p/st
6201 40	– aus Chemiefasern:		
6201 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	p/st
6201 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	p/st
6201 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204:		
6202 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6202 30	– aus Baumwolle:		
6202 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	p/st
6202 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	p/st
6202 40	– aus Chemiefasern:		
6202 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	p/st
6202 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	p/st
6202 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:		
	– Anzüge:		
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6203 19 10	---- aus Baumwolle	12	p/st
6203 19 30	---- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6203 19 90	---- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kombinationen:		
6203 22	-- aus Baumwolle:		
6203 22 10	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 22 80	---- andere	12	p/st
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6203 23 10	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 23 80	---- andere	12	p/st
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	---- aus künstlichen Chemiefasern:		
6203 29 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 29 18	----- andere	12	p/st
6203 29 30	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6203 29 90	---- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Jacken:		
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6203 32	-- aus Baumwolle:		
6203 32 10	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 32 90	---- andere	12	p/st
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6203 33 10	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 33 90	---- andere	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	--- aus künstlichen Chemiefasern:		
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 39 19	---- andere	12	p/st
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	p/st
6203 41 30	--- Latzhosen	12	p/st
6203 41 90	--- andere	12	p/st
6203 42	-- aus Baumwolle:		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
	---- andere:		
6203 42 31	----- aus Denim	12	p/st
6203 42 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	p/st
6203 42 35	----- andere	12	p/st
	--- Latzhosen:		
6203 42 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 42 59	---- andere	12	p/st
6203 42 90	--- andere	12	p/st
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6203 43 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 43 19	---- andere	12	p/st
	--- Latzhosen:		
6203 43 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 43 39	---- andere	12	p/st
6203 43 90	--- andere	12	p/st
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	--- aus künstlichen Chemiefasern:		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 49 19	----- andere	12	p/st
	---- Latzhosen:		
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6203 49 39	----- andere	12	p/st
6203 49 50	---- andere	12	p/st
6203 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:		
	– Kostüme:		
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6204 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kombinationen:		
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6204 22	-- aus Baumwolle:		
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 22 80	--- andere	12	p/st
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 23 80	--- andere	12	p/st
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	--- aus künstlichen Chemiefasern:		
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 29 18	---- andere	12	p/st
6204 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Jacken:		
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6204 32	-- aus Baumwolle:		
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 32 90	--- andere	12	p/st
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 33 90	--- andere	12	p/st
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	--- aus künstlichen Chemiefasern:		
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 39 19	---- andere	12	p/st
6204 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Kleider:		
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6204 49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6204 49 10	---- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	p/st
6204 49 90	---- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	- Röcke und Hosenröcke:		
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	p/st
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6204 59 10	---- aus künstlichen Chemiefasern	12	p/st
6204 59 90	---- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6204 61 10	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	p/st
6204 61 85	---- andere	12	p/st
6204 62	-- aus Baumwolle:		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6204 62 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
	----- andere:		
6204 62 31	----- aus Denim	12	p/st
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	p/st
6204 62 39	----- andere	12	p/st
	---- Latzhosen:		
6204 62 51	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 62 59	----- andere	12	p/st
6204 62 90	---- andere	12	p/st
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6204 63 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 63 18	----- andere	12	p/st
	---- Latzhosen:		
6204 63 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 63 39	----- andere	12	p/st
6204 63 90	---- andere	12	p/st
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen:		
	---- aus künstlichen Chemiefasern:		
	----- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 69 18	----- andere	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	----- Latzhosen:		
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	p/st
6204 69 39	----- andere	12	p/st
6204 69 50	----- andere	12	p/st
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6205	Hemden für Männer oder Knaben:		
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	p/st
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	p/st
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	p/st
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:		
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	p/st
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	p/st
6206 30 00	- aus Baumwolle	12	p/st
6206 40 00	- aus Chemiefasern	12	p/st
6206 90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	p/st
6206 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:		
	- Slips und andere Unterhosen:		
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	- Nachthemden und Schlafanzüge:		
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	- andere:		
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	—
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	—
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:		
	– Unterkleider und Unterröcke:		
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– Nachthemden und Schlafanzüge:		
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	p/st
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	p/st
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
	– andere:		
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	—
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	—
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:		
6209 20 00	– aus Baumwolle	10,5	—
6209 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	10,5	—
6209 90	– aus anderen Spinnstoffen:		
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	—
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	—
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:		
6210 10	– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603:		
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	—
	-- aus Erzeugnissen der Position 5603:		
6210 10 92	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	—
6210 10 98	--- andere	12	—
6210 20 00	– andere Kleidung, von der in der Position 6201 beschriebenen Art	12	p/st
6210 30 00	– andere Kleidung, von der in der Position 6202 beschriebenen Art	12	p/st
6210 40 00	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	—
6210 50 00	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	—
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung:		
	– Badeanzüge und Badehosen:		
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	p/st
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	p/st
6211 20 00	– Skianzüge	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere Kleidung für Männer oder Knaben:		
6211 32	-- aus Baumwolle:		
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	—
	--- Trainingsanzüge, gefüttert:		
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	p/st
	---- andere:		
6211 32 41	----- Oberteile	12	p/st
6211 32 42	----- Unterteile	12	p/st
6211 32 90	--- andere.....	12	—
6211 33	-- aus Chemiefasern:		
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	—
	--- Trainingsanzüge, gefüttert:		
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	p/st
	---- andere:		
6211 33 41	----- Oberteile	12	p/st
6211 33 42	----- Unterteile	12	p/st
6211 33 90	--- andere.....	12	—
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—
	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen:		
6211 42	-- aus Baumwolle:		
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	—
	--- Trainingsanzüge, gefüttert:		
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	p/st
	---- andere:		
6211 42 41	----- Oberteile	12	p/st
6211 42 42	----- Unterteile	12	p/st
6211 42 90	--- andere.....	12	—
6211 43	-- aus Chemiefasern:		
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	—
	--- Trainingsanzüge, gefüttert:		
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	p/st
	---- andere:		
6211 43 41	----- Oberteile	12	p/st
6211 43 42	----- Unterteile	12	p/st
6211 43 90	--- andere.....	12	—
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken:		
6212 10	– Büstenhalter:		
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	p/st
6212 10 90	-- andere	6,5	p/st
6212 20 00	– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	p/st
6212 30 00	– Korseletts	6,5	p/st
6212 90 00	– andere	6,5	—
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher:		
6213 20 00	– aus Baumwolle	10	p/st
6213 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	p/st
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
6214 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	p/st
6214 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	p/st
6214 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	p/st
6214 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	p/st
6214 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	p/st
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals:		
6215 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	p/st
6215 20 00	– aus Chemiefasern	6,3	p/st
6215 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	p/st
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	pa
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:		
6217 10 00	– Bekleidungszubehör	6,3	—
6217 90 00	– Teile	12	—

KAPITEL 63

ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN

Anmerkungen

1. Zu Teilkapitel I gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstofferzeugnissen aller Art.
2. Zu Teilkapitel I gehören nicht:
 - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
 - b) Altwaren der Position 6309.
3. Zu Position 6309 gehören nur folgende Waren:
 - a) Waren aus Spinnstoffen:
 - Kleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon;
 - Decken;
 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
 - Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Positionen 5701 bis 5705 und Tapisseries der Position 5805;
 - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren werden von der Position 6309 nur dann erfasst, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen augenscheinlich gebraucht sein,
- sie müssen lose in Massenladungen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen gestellt werden.

Unterpositions-Anmerkung

1. Zu Unterposition 6304 20 gehören konfektionierte Waren aus Kettengewirken, die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambdacyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301	Decken:		
6301 10 00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	p/st
6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	p/st
6301 20 90	-- andere	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:		
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	p/st
6301 30 90	-- andere	7,5	p/st
6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:		
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	p/st
6301 40 90	-- andere	12	p/st
6301 90	– andere Decken:		
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	p/st
6301 90 90	-- andere	12	p/st
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:		
6302 10 00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	—
	– andere Bettwäsche, bedruckt:		
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	—
6302 22	-- aus Chemiefasern:		
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	—
6302 22 90	--- andere	12	—
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	—
6302 29 90	--- andere	12	—
	– andere Bettwäsche:		
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	—
6302 32	-- aus Chemiefasern:		
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	—
6302 32 90	--- andere	12	—
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	—
6302 39 90	--- andere	12	—
6302 40 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	—
	– andere Tischwäsche:		
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	—
6302 53	-- aus Chemiefasern:		
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	—
6302 53 90	--- andere	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	—
6302 59 90	--- andere	12	—
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	—
	- andere:		
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	—
6302 93	-- aus Chemiefasern:		
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	—
6302 93 90	--- andere	12	—
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	—
6302 99 90	--- andere	12	—
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken):		
	- aus Gewirken oder Gestricken:		
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	m ²
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	m ²
	- andere:		
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	m ²
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	m ²
6303 92 90	--- andere	12	m ²
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	m ²
6303 99 90	--- andere	12	m ²
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404:		
	- Bettüberwürfe:		
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	p/st
6304 19	-- andere:		
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	p/st
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	p/st
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	p/st
6304 20 00	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere:		
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	—
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	—
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	—
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	—
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:		
6305 10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:		
6305 10 10	-- gebraucht	2	—
6305 10 90	-- andere	4	—
6305 20 00	– aus Baumwolle	7,2	—
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter:		
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:		
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	—
6305 32 19	---- andere	7,2	—
6305 32 90	--- andere	7,2	—
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:		
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	—
6305 33 90	--- andere	7,2	—
6305 39 00	-- andere	7,2	—
6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,2	—
6306	Planen und Markisen; Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren); Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:		
	– Planen und Markisen:		
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	—
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—
	– Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren):		
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	—
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	—
6306 30 00	– Segel	12	—
6306 40 00	– Luftmatratzen	12	p/st
6306 90 00	– andere	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung:		
6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:		
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	—
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	—
6307 10 90	-- andere	7,7	—
6307 20 00	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	—
6307 90	– andere:		
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	—
	-- andere:		
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	—
	--- andere:		
6307 90 92	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	—
	---- Gesichtsschutzmasken:		
6307 90 93	----- filternde Halbmasken (FFP) gemäß EN 149; andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen ⁽¹⁾	6,3	p/st
6307 90 95	----- andere ⁽¹⁾	6,3	p/st
6307 90 98	----- andere	6,3	—
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	—
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00	Altwaren	5,3	—
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:		
6310 10 00	– sortiert	frei	—
6310 90 00	– andere	frei	—

⁽¹⁾ Statistische TARIC-Codes: siehe Anhang 10.